

Dies ist eine PDF-Datei aus www.kvhessen.de.
Die Urheberrechte liegen bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Histopathologie HKS

Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Histopathologie beim Hautkrebs-Screening ab 01.10.2009

Ansprechpartnerin:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Maria Kazantsidou
Qualitätssicherung
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt/Main

Tel: (0 69) 79 50 2 -125
Fax: (0 69) 79 50 2 - 128
E-Mail: QS.Hautkrebs-Screening@kvhessen.de

Bitte beachten Sie das Mitglieder-Rundschreiben der KV Hessen vom 25.01.2012 zur Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening - Selbsterklärung nach Abschnitt C (§ 5) , Auflage für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung, im "Mitglieder intern"-Bereich unserer Homepage!

Informationen, Formulare und Links zur QS-Vereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening
[Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening](#) (zum Download als pdf-Datei)
[Antragsformular Histopathologie Hautkrebs-Screening](#) (zum Download als pdf-Datei)
[Krebsfrüherkennungs- Richtlinie des GBA](#) (Link zur Homepage des GBA)

Informationen und Antragsformulare zum Hautkrebs-Screening finden sie in einem Extra-Bereich unserer Homepage über diesen Link.

Die Partner der Bundesmantelverträge haben sich auf die Neufassung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Histopathologie beim Hautkrebs-Screening verständigt.

Im Fokus der Qualitätssicherungsvereinbarung stehen die Gewährleistung der Untersucherqualifikation der histopathologisch tätigen Ärzte und die Standardisierung ihrer Befundberichte.

Die Ausführung und Abrechnung der histopathologischen Untersuchung von Präparaten im Rahmen des Hautkrebs-Screenings setzt ab dem 4. Quartal 2009 eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung voraus.

Die Genehmigung können Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit der Zusatzbezeichnung Dermatohistologie beantragen. Als weitere Voraussetzung muss die persönliche Befundung einer vorgegebenen Anzahl von Präparaten nachgewiesen werden.

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung müssen Genehmigungsinhaber jährlich 1000 dermatohistologische Präparate befunden.

Es werden standardisierte Anforderungen an die ärztliche Dokumentation definiert. Stichprobenartig wird die Dokumentation auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft.